

GEMEINDE RIELASINGEN – WORBLINGEN

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rielasingen-Worblingen (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rielasingen-Worblingen erhalten als Entschädigung für Einsätze (auch Bereitschaft) eine allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Std. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich, wobei die letzte Stunde bei mehr als 30 Minuten voll gerechnet wird. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum Ende des Jahres. Es wird davon ausgegangen, dass die Bereitschaft im Feuerwehrgerätehaus nach einer halben Stunde aufgelöst werden kann. Als Einsatzende wird die Zeit bemessen, bis die Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus wieder hergestellt ist.

§ 2

Verdienstausfall

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrangehörige) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen sowie ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt.
Bei Inanspruchnahme des § 1 Abs. 1 gilt § 2 Abs. 1 nicht.
- (2) Beruflich selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je angefangene Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) gilt als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis; hierfür wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag ersetzt (keine Bereitschaft). Die Abrechnung erfolgt jeweils auf Antrag.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.

§ 3**Aufwandsentschädigung**

Die nachfolgend genannten, ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.500,-- €/Jahr
1. Stellvertretende Kommandant	500,-- €/Jahr
2. Stellvertretende Kommandant	500,-- €/Jahr
Gerätewarte	10,-- €/pro nachgewiesener Stunde
Jugendfeuerwehrwart	300,-- €/Jahr
Schriftführer/Zusteller	300,-- €/Jahr
Homepage	250,-- €/Jahr

§ 4**Auslagenersatz für Einsätze/Feuersicherheitsdienste**

- (1) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer des Einsatzes, äußere Bedingungen etc.) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke und Essen) gewährt.
- (2) Für angeordnete Feuersicherheitsdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € je angefangene Stunde.
- (3) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stundensätze entschädigt.

§ 5**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr ihre notwendigen Auslagen sowie ihren Verdienstaufschlag gemäß § 2 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen.

§ 6**Bestätigung**

Sämtliche Entschädigungsansprüche, welche sich aus dieser Satzung ergeben, sind vom Kommandanten zu bestätigen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, den 25.03.2015

gez. Baumert
Bürgermeister